

T A R I F

über die Entgelte für die Benutzung der städtischen Grillanlage im Stadtteil Rheinsheim

1. Benutzung der Anlage

Für die Benutzung der Anlage werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Nichtöffentliche Veranstaltungen: | |
| - | Vereine, Firmen und Gruppen aus Philippsburg
und aus dem Gebiet des Verwaltungsverbandes
je Tag | 125 € |
| - | Auswärtige Vereine, Firmen und Gruppen
je Tag | 300 € |
| b) | Öffentliche Veranstaltungen: | |
| - | Vereine, Firmen und Gruppen aus Philippsburg
und aus dem Gebiet des Verwaltungsverbandes
je Tag | 225 € |
| - | Auswärtige Vereine, Firmen und Gruppen
je Tag | 450 € |

2. Entgeltfreie Nutzung

Für gemeindeeigene Einrichtungen und einheimische Schulklassen sowie Kindergärten, **im Rahmen des Unterrichts**, werden keine Entgelte erhoben.

Veranstaltungen einheimischer Vereine im Rahmen des Ferienprogramms sind entgeltfrei.

3. Umfang der Nutzung

Die Überlassung des Grillplatzes nach Nr. 1 und 2 erstreckt sich neben den Grillstellen auch auf die Nutzung der Küche, einschl. Inventar und der sanitären Anlagen.

4. Vertragsabschluss und Kautio

- (1) Die Anlage darf nur mit Genehmigung der Stadt Philippsburg benutzt werden. Für jede Benutzung der Anlage wird zwischen der Stadt Philippsburg und dem Nutzer ein Vertrag geschlossen.
- (2) Mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ist das Entgelt Nr. 1 und eine Kautio bei der Stadtkasse Philippsburg zu bezahlen bzw. zu hinterlegen.
- (3) Die Kautio wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.

- (4) Der Einzahlungsbeleg (2) ist dem Beauftragten der Stadt bei Übergabe der Anlage an den Benutzer unaufgefordert vorzulegen.

5. Zustand der Anlage, Nachreinigung und Geschirr

- (1) Die Grillplatzanlage ist durch den Nutzer in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt zu übergeben. Sie wird durch einen Beauftragten der Stadt vor der Rückgabe abgenommen.
- (2) Evtl. notwendige Nachreinigungen und zusätzliche Müllcontainer werden von der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Fehlendes Geschirr und Schäden an der Einrichtung werden ebenfalls in Rechnung gestellt und sind durch den Benutzer zu ersetzen.
- (4) Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Entgeltrückerstattung

- (1) Wird eine Veranstaltung durch den Benutzer abgesagt, sind folgende Gebühren an die Stadt zu bezahlen:
- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Absage mehr als 14 Tage vor der Veranstaltung | 0,00 € |
| b) | Absage 7 – 14 Tage vor der Veranstaltung | 25 % des Entgelts |
| c) | Absage 1 – 6 Tage vor der Veranstaltung | 50 % des Entgelts |
- (2) Findet eine Veranstaltung nicht statt und wird nicht abgesagt, ist eine Gebühr in Höhe des Entgelts zu entrichten.

7. Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle aus der Benutzung der Anlage entstandenen Schäden.
- (2) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

8. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Tarif vom 06.11.2001 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Philippsburg, den 23. Februar 2010

Der Gemeinderat:

Stefan Martus
Bürgermeister